



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Dinslaken
Postfach 10 05 40
46525 Dinslaken

mailto: bauleitplanung@dinslaken.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
137. FNP Änderung (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz)
BPL Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz)

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende
Stellungnahme:
Belange des Luftverkehrs werden durch die Planung nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht
folgende Stellungnahme:
gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im
Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine
Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder
Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des
Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder
Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls
nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-
, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu
beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert
wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang
dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern
liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im
Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Datum: 04.07.2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-WES-DIN-177-
178/2024
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 257
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Datum: 04.07.2024

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-DIN-177-
178/2024

Stellungnahme zum FNP Nr. 137

Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich feststellen, dass die planerisch zu ändernde Fläche nicht im Bereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung der höheren Naturschutzbehörde liegt oder nach § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt wurde. Die Belange des Dezernates 51 werden dadurch berührt, dass einige naturschutzrechtliche Ziele und Vorgaben der Planfeststellung zur ökologischen Verbesserung des Emschermündungsraumes vom 13. September 2013 (Az.: 54.04.01.26) betroffen sind.

In der Beschlussvorlage (Stadt Dinslaken, September 2023) wird u.a. ausgeführt, dass eine Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der Emscherbrücke Hagelstraße zu einer Stellplatzanlage umgestaltet werden soll. Das läuft dem landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26. Oktober 2012 in einem Punkt zuwider. Er sieht für die Fläche vor, dass sie wieder zu landwirtschaftlichem Grünland hergestellt wird. Eine direkte Umwandlung in eine Stellfläche widerspräche der Planfeststellung. Trotz der Intention die Parkanlage mit geringstmöglicher Flächenversiegelung herzustellen, sodass der grundsätzliche Charakter einer Grünfläche beibehalten würde.

Die Platzierung des benachbarten Kunstwerks „Pulse of the River“ wurde in der damaligen Planung bereits aus der Wiederherstellung ausgenommen.

Für das Sondergebiet „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ muss die artenschutzrechtliche Maßnahme A3 „Bau einer Überwinterungskammer für Fledermäuse und Anbringen eines Nistkastens für die Schleiereule [...]“ erhalten bleiben. Funktion und Schutzziel müssen gewährleistet werden und gesichert bleiben.

Auf dem Übersichtsplan der Änderung (Emschergenossenschaft, ohne Datum) ist eine kleine zusätzliche Zuwegung auf den Deich entlang der Hofstelle geplant. Der Bereich widerspricht zum einen der Maßnahme L5 „Ansaaten nach Maßgabe der DSchVO (RSM II)“. Zum Anderen müsste die Zuwegung mit einer geänderten Böschung / Kubatur auf den Deichkörper geführt werden.

Zudem sind an der Hofstelle in der Deichschutzzone II (DSZ II) neue Baumpflanzungen geplant. Sie sind in der DSZ II nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 DSchVO verboten und sollten daher zusätzlich in die DSZ III geplant werden. Alternativ können Sträucher in der DSZ II geplant werden, wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 DSchVO genehmigt sind.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:
Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone von Dinslaken.

Datum: 04.07.2024

Seite 3 von 5

Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ – Immissionen von 40 µg/m³ ist nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-DIN-177-
178/2024

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Emscher-Systems und des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) bzw. bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen.



Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin.

Datum: 04.07.2024

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-DIN-177-
178/2024

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) veröffentlicht.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Mulorz, Tel. 0211/475-2035, E-Mail: benjamin.mulorz@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)
Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264 E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Emunds, Tel.: 0211/475-5486, E-Mail: kathrin.emunds@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Datum: 04.07.2024

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-DIN-177-
178/2024

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
gez.

Carsten Halbfas